

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

600	60/BAU- UND UMWELTAMT 05. Sep. 2024	650
605		660
610		670
620		680

SAARLAND



Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

Kreisstadt Homburg
- Untere Bauaufsichtsbehörde -
Am Forum 5
66424 Homburg

Zeichen: 6100-0093#0006
2024/045446
Bearbeitung: Ralf Emmerich
Tel.: 0681 8500-1253
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 02.09.2024

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Bauherr: Universität des Saarlandes, Derzernat IV – Technik, vertr. d. Herrn Jan Segelbacher, Kirrberger Straße 100, 66424 Homburg

Bauvorhaben: §65 LBO: Neubau Orthopädie-OP-Universitätsklinikum des Saarlandes

Baugrundstück: Homburg, Kirrberger Straße 79
Gemarkung Homburg, Flur 04, Flurstücke 850/49

Ihr Schreiben vom: 15.07.2024, hier eingegangen am 17.07.2024,
AZ: 610/00107/24
Nachforderungen des LUA vom 05.08.2024 per Email an die UBA ergänzt am 19.08.2024 per Email durch die UKS

Das o.g. Vorhaben wurde anhand der eingereichten Unterlagen im Rahmen der Zuständigkeiten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) geprüft.

Gegen die Ausführung des Bauvorhabens bestehen aus Sicht des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz unter Beachtung der beiliegenden Auflagen und Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken.



Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken
www.saarland.de

OB	10	12	18	20	32	40	41
BM	100	110	130	150	170		50
BG							60
BG-K							69
BG-S							80
BG-U							
FB	Anl.						
PR	HPS	KuG	MuG	BäG			

04. Sep. 2024

Kreisstadt Homburg (Saar)

Anl. Unternehmen

EMAS

GEPRÜFTES
UMWELTMANAGEMENT
DE 170 03094

Im Folgenden erhalten Sie die Teilstellungnahmen der einzelnen Fachbereiche des LUA.

Stellungnahme zum Niederschlagswasser

Das anfallende Schmutzwasser soll über die vorhandene Mischwasserkanalisation abgeleitet werden.

Das anfallende Niederschlagswasser soll gedrosselt mit dem Schmutzwasser über die vorhandene Mischwasserkanalisation abgeleitet werden.

Lt. „Beschreibung des Baugrundstückes“ war das Baugrundstück vor dem 1. Januar 1999 noch nicht bebaut, deswegen ist der § 49a SWG anzuwenden. Demnach soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, von den Eigentümern der Grundstücke oder den zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigten im Rahmen der kommunalen Abwassersatzung oder eines Bebauungsplans vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist und nicht auf Grund der kommunalen Abwassersatzung der Gemeinde vorbehalten ist.

Niederschlagswasser, das in einer vorhandenen Kanalisation gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, ist von der Verpflichtung nach § 49a Absatz 1 SWG ausgenommen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 außer Verhältnis zu dem dabei angestrebten Erfolg steht.

Da das Niederschlagswasser in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden soll, wäre der § 49a Abs. 1 SWG als grundsätzlich nicht erfüllt anzusehen.

Es befindet sich kein Oberflächengewässer in unmittelbarer Nähe, zu dem das Niederschlagswasser hin abgeleitet werden könnte.

Eine Versickerung vor Ort ist, aufgrund der hohen Geländeneigung nicht möglich.

Der Anschluss des Niederschlagswassers an einen bestehenden Mischwasserkanal ist somit die sinnvollste Lösung.

In diesem Fall ist der Ausnahmetatbestand des § 49a Abs.4 SWG gegeben.

Als Anlage erhalten Sie die Unterlagen zu dem Bauvorhaben zurück. Um Übersendung einer Kopie des Bauscheines unter Angabe des o.a. Aktenzeichens wird gebeten.

Im Auftrag

elektronisch gezeichnet

Edgar Weiß

Anlagen:

Auflagen und Hinweise des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz
Unterlagen zum Bauvorhaben in zweifacher Ausfertigung